



Ambassade van het
Koninkrijk der Nederlanden

Verdr-binsch/05

VERBALNOTE

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich mit Bezug auf die Ergebnisse der 5. und 6. Sitzung des niederländisch-österreichischen Gemischten Ausschusses für die Binnenschifffahrt im Rahmen der Revision des niederländisch-österreichischen Vertrags über die Binnenschifffahrt vom 26. September 1991 folgende Änderungen vorzuschlagen:

Die Jahreszahl "1990" in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen.

Die Worte "öffentliche Wirtschaft und Verkehr" in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c werden durch "Verkehr, Innovation und Technologie" ersetzt.

Die Buchstaben c und e des Artikels 1 Absatz 2 werden gestrichen. Buchstabe d wird dadurch zu Buchstabe c.

Der Teil von Artikel 2, der mit ", der Revidierten Rheinschifffahrtsakte" beginnt und mit "gültigen Fassungen" endet, wird durch "und der Revidierten Rheinschifffahrtsakte von 1868 und ihrer Zusatzprotokolle sowie aus den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union" ersetzt.

Nach den Worten "Drittverkehr ist" in Artikel 6 wird "- soweit er nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union erfaßt wird -" eingefügt.

Der Teil des alten Artikels 9 (neuen Artikels 7) Absatz 2, der mit "Für die Schifffahrt" beginnt und mit "die zuständigen Behörden" endet, wird durch "In nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union erfaßten Fällen werden die zuständigen Behörden für die Schifffahrt auf Wasserstraßen im Sinne des Artikels 3 - ausgenommen Rhein und Donau -" ersetzt.

Die Artikel 7, 8, 10 und 11 werden gestrichen.

Die Artikel 9 und 12 bis 17 werden in Artikel 7 und 8 bis 13 umnummeriert.

In den Artikeln 3 und 12 wird "sowie 7 und 8" gestrichen.

In Artikel 5 wird "Artikel 13" ersetzt durch "Artikel 9".

Im alten Artikel 13 (neuen Artikel 9) Absatz 2 Buchstabe b wird "und 7" gestrichen.

Im alten Artikel 13 (neuen Artikel 9) Absatz 2 Buchstabe c wird das Komma durch "und" ersetzt und wird "und die Anwendung der Artikel 10 und 11" gestrichen.

Im alten Artikel 14 (neuen Artikel 10) wird "den Artikeln 6, 7 und 13 Abs. 3" durch "den Artikeln 6 und 9 Abs. 3" ersetzt

Des Weiteren macht die Botschaft das Ministerium auf folgende Erläuterung zu den Änderungen der Artikel 2 und 6 und des neuen Artikels 7 aufmerksam.

Artikel 2: Soweit in diesem Vertrag Rechte und Pflichten für niederländische und österreichische Schiffe bzw. Unternehmen geregelt werden, die Gegenstand der Verordnungen (EWG) Nr. 3921/91 und (EG) Nr. 1356/96 sind, sind die Schiffe bzw. Unternehmen, die den Bedingungen dieser Verordnungen entsprechen, den vorgenannten gleichgestellt.

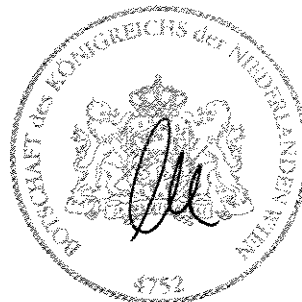
Artikel 6: Dieser Artikel ist nicht auf Schiffe anzuwenden, die von Unternehmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1356/96 betrieben werden.

Neuer Artikel 7: In Vollziehung der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind für Urkunden und Bescheinigungen, die sich auf das Schiff und die Schiffsführung beziehen, die Richtlinien Nr. 76/135/EWG, Nr. 82/714/EWG, Nr. 91/672/EWG und Nr. 96/50/EG in ihren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

Wenn diese Änderungen für die Republik Österreich annehmbar sind, schlägt die Botschaft vor, dass diese Note und die bestätigende Antwort darauf gemeinsam einen Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich darstellt, welches am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum, an dem die beiden Vertragsstaaten einander davon in Kenntnis gesetzt haben, dass die Erfordernisse nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren erfüllt worden sind, in Kraft tritt.

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande benutzt diesen Anlass, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, am 23. Februar 2005



Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Abt. III.6B
Minoritenplatz 8
1014 Wien